

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Jan Kürschner  
- Vorsitzender -

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2035

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Schwichtenberg  
Tel. +49 421 361-98480

E-Mail:  
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10  
+ 49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: BF79 8782 DCFA A14E 1DD0 CD42  
90EC CB74 8CE3 A7E2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
13.7.23 L 215

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

42-010-06.23/4#5

Bremerhaven, 15.09.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach  
§ 184a LVwG in Wohnungen  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/988**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des LVwG SH Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Ich schließe mich vollumfänglich der Stellungnahme meiner Kollegin vom Landeszentrum für Datenschutz (ULD) an. Ergänzend möchte ich aufgrund der Grundrechtssensibilität des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen folgende Punkte hervorheben:

**1. Vorverlagerte Eingriffsschwelle**

Ausweislich des Tatbestandes des § 184a Absatz 2 Satz 1 LVwG SH-E sowie der Gesetzesbegründung muss die spezifische Gefahrenlage für die Rechtmäßigkeit des Bodycam-Einsatzes noch nicht selbst eingetreten sein. Die Eingriffsschwelle soll bereits dann erreicht sein, „wenn Tatsachen dafür sprechen“, dass die näher definierte Gefahrenlage eintritt. Für eine solche zeitliche Vorverlagerung der Möglichkeit eines Bodycam-Einsatzes besteht aus meiner Sicht keine Notwendigkeit. Eine Gefahr setzt gerade nicht voraus, dass das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist. Für die Annahme einer Gefahr genügt hingegen, dass ein Schadenseintritt (unmittelbar) bevorsteht. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Bodycam auch ihre unterstelle deeskalierende und aufklärende Funktion entfalten, mithin ein konkretes Schadensereignis abwenden oder dessen Entstehung im Nachhinein aufklären. Wenn eine solches jedoch gar nicht bevorsteht, ist nicht ersichtlich, welche Notwendigkeit für den Einsatz einer Bodycam besteht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte betroffener Personen bei dem Bodycam-Einsatz in Wohnungen empfehle ich daher,

Dienstgebäude  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf  
503, 505, 506, 507  
Haltestelle:  
Elbinger Platz

Informationen unter  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)  
[www.informationsfreiheit.bremen.de](http://www.informationsfreiheit.bremen.de)

die zeitliche Vorverlagerung des rechtmäßigen Bodycam-Einsatzes zu streichen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die bremische Regelung hinweisen, die mit der Formulierung „[...] wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist [...]“ in § 33 Absatz 4 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) auf eine derartige Vorverlagerung verzichtet.

## **2. Einsatz der Bodycam auf Verlangen der betroffenen Person**

Die Regelung des § 184a Absatz 2 LVwG SH-E macht die Rechtmäßigkeit des Bodycam-Einsatzes von der Entscheidung der Polizei abhängig, die betroffene Person hat indes keine Möglichkeit, die Aktivierung der Bodycam zu verlangen. Sie kann lediglich nach Absatz 6 Satz 2 eine längere Speicherung erwirken. Zur Herstellung einer Art „informativischen Waffengleichheit“<sup>1</sup> sollte es aber auch betroffenen Personen ermöglicht werden, den Einsatz von Bodycams bzw. die dauerhafte Speicherung der Aufnahmen zu ermöglichen. Auch das BremPolG sieht diese Möglichkeit für betroffene Personen im bereits zitierten § 33 Abs. 4 BremPolG vor.

## **3. Kennzeichnungspflicht**

Aufnahmen aus Wohnungen betroffener Personen sind vor allem wegen des unmittelbaren Bezugs zu Artikel 13 Grundgesetz als besonders sensibel zu qualifizieren. Dementsprechend stellt § 184a Abs. 2 S. 3 LVwG SH-E (ähnlich wie die bremische Regelung) die weitere Verwendung der Aufnahmen unter einen Richtervorbehalt. Um sicherzustellen, dass sich Stellen, die die Daten möglicherweise übermittelt bekommen, der Sensibilität der Daten von vorneherein bewusst sind, empfehle ich ergänzend eine verpflichtende entsprechende Kennzeichnung der Datensätze, wie sie auch in § 33 Absatz 4 Satz 5 und 6 BremPolG vorgesehen ist. Dort heißt es: *„Bei einer Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 1 [Anm.: dem Bodycam-Einsatz in der Wohnung] herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.“* Den Gedanken der Kennzeichnung bestimmter Datensätze kennt auch die hier zu beachtende JI-Richtlinie<sup>2</sup>.

## **4. Hinweispflicht**

Nach § 184a Abs. 2 S. 3 LVwG SH-E besteht die Möglichkeit, auf den Hinweis des Bodycam-Einsatzes zu verzichten. Für die Möglichkeit des Verzichts besteht aus meiner Sicht keine Notwendigkeit. Insbesondere kann die Bodycam ihre unterstellte deeskalierende Wirkung nicht entfalten, wenn die betroffene Person gar nicht weiß, dass die Bodycam im Einsatz ist. Somit sollte es vor dem Hintergrund der erforderlichen Transparenz staatlicher Datenverarbeitungen sowie der Funktion der Bodycam und damit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stets erforderlich sein, auf den Einsatz einer Bodycam zumindest kurz hinzuweisen.

Für Nachfragen sowie für eine persönliche Anhörung stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sommer

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Lachenmann*: Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, 1424.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, siehe dort Artikel 6 und 7.